



**LANDTAG VON
SACHSEN-ANHALT**

GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

Erklärung der Kandidierenden für eine Kommunalwahl, ob sie, im Wahlergebnisfall, aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder einen Mandatsverzicht erklären - Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat

Datum: 3. März 2023

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 03.03.2023

Erklärung der Kandidierenden für eine Kommunalwahl, ob sie, im Wahlerfolgsfall, aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder einen Mandatsverzicht erklären - Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) mit Schreiben vom ... um die Beantwortung von Fragen zur Erklärung nach § 21 Abs. 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 30 Abs. 5 Nr. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in Verbindung mit § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA).

1. Hinsichtlich der Frage der Transparenz der o. g. Erklärung ist auf § 28 Abs. 7 KWG LSA zu verweisen. Nach dieser Vorschrift gibt der Wahlleiter neben den zugelassenen Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen auch die Erklärungen nach § 21 Abs. 12 KWG LSA unverzüglich öffentlich bekannt. Alternative oder weitergehende Formen der Information der Öffentlichkeit über den Inhalt der Erklärungen sind grundsätzlich zulässig.

2. Zu den Fragen nach der Verbindlichkeit und dem Zweck der o. g. Erklärung ist zu sagen, dass diese nach geltendem Recht keine Bindungswirkung hat. Bei der Pflicht zur Abgabe und der Veröffentlichung der Erklärung handelt es sich um Verfahrensregelungen, durch die die Wahlbürger auf so genannte Scheinkandidaturen hingewiesen werden sollen.¹

¹ Vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts, Fraktionen CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 6/2396.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Würde man den Erklärungen Bindungswirkung beimessen und „Scheinkandidaten“ auf der Grundlage ihrer Erklärung von vornherein von der Wählbarkeit ausschließen, wäre dies nach hier vertretener Auffassung verfassungsrechtlich unzulässig.

Gemäß Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) kann die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA) bestimmt, dass die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern in Vertretungskörperschaften beschränkt werden kann. Zweck der in Artikel 137 Abs. 1 GG und Artikel 91 Abs. 2 LVerf LSA getroffenen Regelung ist der Schutz der organisatorischen Gewaltenteilung gegen die Gefahren, die durch ein Zusammentreffen von Amt und Mandat entstehen können.²

Dieser Schutzzweck begrenzt auch die Regelungskompetenz des Gesetzgebers für Einschränkungen des passiven Wahlrechts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine auf Artikel 137 Abs. 1 GG gestützte gesetzliche Regelung nur eine Beschränkung der Wählbarkeit in Gestalt einer Unvereinbarkeitsregelung (Inkompatibilität), nicht aber den rechtlichen Ausschluss von der Wählbarkeit (Ineligibilität) anordnen.³ Wesentliches Merkmal einer Inkompatibilitätsvorschrift ist, dass sich der oder die von ihr Betroffene als Wahlbewerber aufstellen lassen, gewählt werden und die Wahl annehmen kann, die Annahme der Wahl aber von einer Beendigung des Dienstverhältnisses abhängig ist.⁴ Inkompatibilitätsregelungen greifen also erst nach der Wahl und zwingen den erfolgreichen Bewerber, eine Entscheidung über die Annahme des Mandats und ein damit verbundenes Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienstverhältnis zu treffen. Eine darüberhinausgehende Einschränkung des passiven Wahlrechts zur Vermeidung der durch Interessenkollisionen entstehenden Gefahren für die organisatorische Gewaltenteilung erscheint nicht erforderlich und wäre verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

3. Regelungen zu so genannten Scheinkandidaturen finden sich nur noch in Mecklenburg-Vorpommern. Dort existieren mit § 16 Abs. 8 und § 21 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 25 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit der hiesigen Rechtslage vergleichbare Bestimmungen.

Für Rückfragen steht Ihnen der GBD gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

² Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl., Artikel 137 Rn. 1 m. w. N.; vgl. in diesem Zusammenhang für den kommunalen Bereich Gundlach/Jochheim, in: Praxis der Kommunalverwaltung B1, § 41 KVG LSA, Ziffer 1.1.

³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 1981, Az.: 2 BvR 384/81, juris Rn. 38 m. w. N.

⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang für die Rechtslage in Sachsen-Anhalt Gundlach/Jochheim, in: Praxis der Kommunalverwaltung B1, § 41 KVG LSA, Ziffer 1.2.